

Aarau, 2. April 2015



Einwohnerrat der Stadt Aarau

Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Stadt Aarau Abänderungsantrag (Transparenzvorlage)

Die SVP-Fraktion stellt Ihnen gestützt auf § 33 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom 28. Februar 1996 folgenden Antrag:

In das Geschäftsreglement sei folgende Bestimmung aufzunehmen:

§5a

¹ *Beim Eintritt in den Einwohnerrat unterrichtet jedes Ratsmitglied das Ratssekretariat schriftlich über seine:*

- a) Berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;*
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;*
- c) Mitgliedschaft in Vereinen, die von der Einwohnergemeinde Aarau regelmässig Fördergelder erhalten;*
- d) Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau;*
- e) Dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen;*
- f) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons oder des Bundes;*

² *Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat schriftlich erhoben.*

³ *Das Ratssekretariat führt ein Register über die Interessensbindungen. Dieses ist öffentlich und auf dem Internetauftritt der Stadt Aarau einsehbar.*

⁴ *Einwohnerräte, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen oder den Interessen nach Absatz 1 unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessensbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.*

⁵ *Diese Bestimmungen gelten für Stadträte sinngemäss.*

Begründung

In modernen Demokratien ist es selbstverständlich, dass Parlamentarier und Behördenmitglieder ihre Interessensbindungen offenlegen. So sieht der Bund im Parlamentsgesetz vor, dass sämtliche Bundesparlamentarier ihre Interessensbindungen deklarieren (Art. 11 Parlamentsgesetz). Diese werden in einem öffentlichen Register verzeichnet und sind im Internet abrufbar. Analoge Regeln kennen auch die meisten kantonalen Parlamente, so auch z.B. der Grosse Rat des Kantons Aargau (§7 Geschäftsverkehrsgesetz AG). Demgegenüber fehlt im Geschäftsreglement der Stadt Aarau eine entsprechende Bestimmung.

Der Vorschlag der SVP-Fraktion orientiert sich eng an Art. 11 des Parlamentsgesetzes. Erläuternd kann folgendes festgehalten werden:

Absatz 1

Erfasst werden sollen sämtliche Bindungen, aus welchen sich Interessenskonflikte ergeben können und welche eine gewisse Intensität aufweisen. So soll Transparenz geschaffen werden, welcher beruflichen Tätigkeit ein Mitglied des Einwohnerrats nachgeht und vor allem soll deklariert werden, für welchen Arbeitgeber ein Mitglied des Einwohnerrates arbeitet (lit. a). Zudem sollen wirtschaftliche Verflechtungen transparent dargelegt werden. Dies umfasst Tätigkeiten in Führungsgremien von juristischen Personen (lit. b). Schliesslich sollen auch Mitgliedschaften in Vereinen, die regelmässig Fördergelder von der Einwohnergemeinde Aarau erhalten, transparent dargelegt werden (lit. c). Diese Interessensbindung ist in Art. 11 des Parlamentsgesetzes, das als Vorlage für diesen Änderungsantrag diente, zwar nicht erfasst. Allerdings sind entsprechende Vereinsmitgliedschaften auf nationaler Ebene wesentlich weniger problematisch als auf lokaler. Auf nationaler Ebene erscheinen vor allem Verbände, die unter lit. e dieser Vorlage, bzw. lit. d des Parlamentsgesetzes fallen, heikel. Auf kommunaler Ebene sind Vereine demgegenüber ungleich wichtiger, weshalb entsprechende Interessensbindungen mindestens bezüglich denjenigen Vereinen, welche öffentliche Gelder in Form von Subventionen oder sonstiger Unterstützung erhalten, transparent gemacht werden sollen. Mit der Formulierung wonach Vereine, die „regelmässig Fördergelder“ erhalten, erfasst werden, soll verdeutlicht werden, dass nur Vereine erfasst werden, die in einem engen Subventionsverhältnis zur Einwohnergemeinde stehen, gemeint sind. Nicht erfasst werden Vereine die z.B. nur eine einmalige kleine Zuwendung (z.B. anlässlich eines Jubiläums) erhalten haben. Beratungs- und Expertentätigkeiten für die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau sowie die dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeit für Interessensgruppen sollen ebenfalls verzeichnet sein (lit. d und e). Die erste Gruppe schafft enge Verflechtungen zur Stadt und ist geeignet, Interessenskollisionen hervorzurufen. Mit der zweiten Gruppe sind vor allem Lobbying-Organisationen gemeint. Schliesslich sollen auch Mitgliedschaften in Kommissionen und sonstigen Organen der öffentlichen Hand erfasst werden (lit. f).

Absatz 2

Das nationale Parlamentsgesetz sieht vor, dass Bundesparlamentarier ihre Interessensbindungen jährlich dem Ratsbüro melden. Vorliegend wird es als sinnvoller erachtet, wenn das Ratsbüro die Einwohnerräte jährlich kontaktiert und auffordert, Interessensbindungen zu melden, bzw. ihre bisherigen Angaben zu aktualisieren. So kann sichergestellt werden, dass das Verzeichnis stets aktuell gehalten wird.

Absatz 3

Die Erhebung von Interessensbindungen macht nur dann Sinn, wenn diese auch veröffentlicht werden. Wie beim Bund soll dies auf dem Internetauftritt geschehen. Bereits heute sind sämtliche Einwohnerräte mit Foto und Adresse auf der Homepage der Stadt Aarau abrufbar. Sinnvollerweise werden unter den jeweiligen Profilen auch die Interessensbindungen aufgeführt.

Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet Einwohnerräte von Amtes wegen auf Interessensbindungen aufmerksam zu machen, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern. Dies ergibt sich aus der Redlichkeit und der Lauterkeit im Ratsbetrieb und dient der Transparenz.

Absatz 5

Die Interessensbindungen der Stadträte soll ebenfalls erfasst werden. Zwar gehören Stadträte dem Einwohnerrat nicht an, sie stehen aber in engem Austausch mit dem Rat, nehmen an den Sitzungen teil, legen ihre Vorlagen mit ausführlichen Stellungnahmen vor und vertreten diese im Rat. Es erscheint daher aus Sicht der Transparenz wünschbar, dass entsprechende Interessensbindungen offen deklariert werden. Eine analoge Bestimmung kennt auch das Organisationsgesetz des Kantons Aargau für Regierungsräte (§2a Organisationsgesetz).

Absatz 4 des nationalen Parlamentsgesetzes sieht zudem ausdrücklich vor, dass das Berufsgeheimnis vorbehalten bleibt. Dies wird von der SVP-Fraktion als selbstverständlich erachtet. Zudem sind Berufsgeheimnisse (z.B. das Anwaltsgeheimnis) im Bundesgesetz geregelt und gehen damit automatisch dem kommunalen Recht vor, weshalb ihre explizite Erwähnung (im Gegensatz zum Parlamentsgesetz) nicht erforderlich ist.

Für die Fraktion der SVP
Simon Burger